

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Friedrichsgaber Weg / Stettiner Straße"

Gebiet: westlich Friedrichsgaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	50Hertz Transmission GmbH vom 15.11.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
2.1	TenneT TSO GmbH vom 16.11.2017	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
2.2		Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Es wird keine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgen.	•			

Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 18/0386 des Stuv am 20.09.2018

Hier: **Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3.	Schleswig-Holstein Netz AG 21.11.2017	Unsererseits bestehen keine Bedenken bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) "Friedrichsgaber Weg / Stettiner Straße", Gebiet: westlich Friedrichs-gaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
4.	GlobalConnect GmbH vom 21.11.2017	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14.11.2017 und bedanken uns für Ihre Anfrage. Projekt: „12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt“ & „Bebauungsplan Nr. 328 Borderstedt“ Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich derzeit keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken. Anbei senden wir Ihnen zu Ihrer Information und für zukünftige Anfragen unsere Nutzungsbedingungen.	Die Anregung und die Hinweise zu den Nutzungsbedingungen werden zur Kenntnis genommen.				•
5.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 und der zugehörigen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	Untere Forstbehörde vom 27.11.2017	und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 5.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.					
6.	Gemeinde Bönningstedt Der Bürgermeister vom 06.12.2017	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
7.	Stromnetz Hamburg GmbH vom 07.12.2018	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
8.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 08.12.2017	Bezüglich der Ausweisungen der o.g. Planung haben zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen. Auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine Anmerkungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
9.1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.12.2017	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
9.2		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im	Die Gebäude sind auf Grundlage des § 246 BauGB bereits befristet errichtet und sollen nunmehr über die Planverfahren lediglich planungsrechtliche				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis Kabelschutzanweisungen Zeichenerklärung	gesichert werden. Daher ist die technische Erschließung bereits erfolgt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				
10.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 13.12.2017	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
11.	IHK zu Lübeck vom 14.12.2017	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
12.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 20.12.2017	Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu oben genanntem Bauleitverfahren wie folgt Stellung: 1. Die Gebäude, die derzeit auf dem Gelände des geplanten Bebauungsplans errichtet werden, sind vermutlich aufgrund des § 246 Abs. 12 BauGB für drei Jahre befristet genehmigt worden. Auf dieser Rechtsgrundlage können	In der Tat wurden die im Plangebiet der 12. FNP-Änderung errichteten Gebäude auf Grundlage des § 246 BauGB befristet genehmigt. Da dieser Standort einen wichtigen Baustein im Unterbringungskonzept darstellt, sollen die Gebäude an diesem Standort langfristig gesichert werden. Zur Erstellung des Unterbringungskonzeptes der Stadt Norderstedt hat die Verwaltung stadtweit	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>mobile Unterkünfte zugelassen werden. Auch der Förderungsbescheid des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 19. Dezember 2016 gilt für den „Kauf von Mobilgebäuden“ Die zeitlich befristeten Unterkünfte sind grundsätzlich nach Aufgabe der Nutzung / Ablauf der Nutzungsgenehmigung zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung entfällt, wenn sich die Zulässigkeit der zukünftigen Nutzung aus § 30 BauGB ergibt.</p> <p>Grundsätzlich begründet der Bestand von mobilen Unterkünften keinen Anspruch auf eine Verfestigung der Bebauung und eine Bauleitplanung hat sich an den allgemeinen Regeln und Grundsätzen für eine solche zu orientieren.</p>	<p>Flächen anhand verschiedener Kriterien geprüft. Die Flächen der 12. FNP-Änderung sind dabei in besonderer Weise geeignet, Flüchtlingsunterkünfte zu erstellen. Zum einen weil die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Herold Center mit seinen Nahversorgungseinrichtungen, Ärzten, Bücherei, etc. besonders günstig ist, zum anderen befinden sich Kindertagesstätten, Grundschule und weiterführende Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <p>Auch ist dieser Standort gut an das ÖPNV-Netz angeschlossen, auch wenn mit Verlegung der Haltestelle in die Horst-Embacher-Allee die empfohlenen Radien geringfügig überschritten werden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist bei der Erstellung des Unterbringungskonzeptes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit. Die Flächen der 12. Änderung des FNP befinden sich im Eigentum der Stadt Norderstedt.</p> <p>Aus diesem Grund sollen über ein Planverfahren, welches sich an den geltenden Regeln des BauGB orientiert, Baurechte nach § 30 BauGB geschaffen werden. Daher werden alle erforderlichen Aspekte geprüft und abgearbeitet.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Die Anregung wird berücksichtigt.				
12.2		<p>2. Die Stadt Norderstedt plant Wohngebäude für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen oder später auch für Formen betreuten Wohnens im Alter.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine klassische Wohnnutzung. Das Bauplanungsrecht unterscheidet beim Wohnen nicht nach der Herkunft und/oder dem Alter der (zukünftigen) Bewohnerinnen und Bewohner.</p> <p>Es wäre daher eine Wohnbaufläche darzustellen/festzusetzen.</p>	<p>Die Stadt Norderstedt plant an diesem Standort keine Nachnutzung als Wohnen im Alter.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die dort vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte langfristig zu sichern. Es ist in keiner Weise angedacht, an diesem Standort Wohnen vorzusehen, auch nicht als Folgenutzung. Die in der Begründung auf Seite 5 genannte ggf. mögliche Nachnutzung, z.B. betreutes Wohnen im Alter, bezieht sich auf das allgemeine Unterbringungskonzept für die Gesamtstadt. Für den Standort Friedrichsgaber Weg ist die dauerhafte Sicherung der Unterkünfte für Flüchtlinge das Planungsziel, daher wird auch eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf erfolgen, die ein „normales“ Wohnen ausschließt.</p> <p>Die Begründung wird an dieser Stelle nachgearbeitet, um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>		•		
12.3		<p>3. Aus Gründen der nachhaltigen Entwicklung und der Reduktion der Flächenneuanspruchnahme sind zuerst Flächen des Innenbereichs /Innenentwicklungspotentiale zu überplanen,</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Unterbringungskonzeptes der Stadt Norderstedt wurden diverse Flächen stadtweit untersucht. Hierbei wurde anhand verschiedener Kriterien, wie</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>bevor neue Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Es ist daher zu prüfen, ob Innenbereichsflächen / Innenentwicklungspotentiale für die Unterbringung der Wohnbedarfe zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>z.B. Erreichbarkeit, Anbindung an den ÖPNV, Vorhandensein sozialer Einrichtungen, etc. Flächen auf ihre Eignung hin untersucht. Von besonderer Bedeutung bei dieser Prüfung stellte sich die Flächenverfügbarkeit dar.</p> <p>Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden nach Abwägung aller Belange einige Flächen als geeignet zur Unterbringung von Flüchtlingen eingestuft. Der Standort der 12. Änderung des FNP stellt eine dieser Flächen dar.</p> <p>Daher sollen hier Baurechte geschaffen werden, um die Unterkünfte langfristig zu sichern.</p> <p>Eine Prüfung hinsichtlich der Innenbereichs-flächen / Innenentwicklungspotentiale hat daher stattgefunden.</p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung wird dieser Prozess noch einmal deutlicher dargestellt, um zu erläutern, warum dieser Standort im Unterbringungskonzept eine solche Bedeutung besitzt und warum ein Standort gewählt werden musste, der keine Maßnahmen der Innenentwicklung darstellt. Dieses Vorgehen ist in einem gemeinsamen Termin mit dem Innenministerium abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
12.4		<p>4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Für städtebauliche Planungen sind die Werte der DIN 18005 zugrunde zu legen. Für eine geplante Wohnbebauung sind daher die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzustreben.</p> <p>Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone, Garten etc.).</p> <p>Aufgrund der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr des Friedrichsgaber Wegs und des angrenzenden Blockheizkraftwerks entstehen nicht unerhebliche Lärmbelastungen.</p> <p>Zusammenfassend stellt der Schallgutachter fest: <i>"Für den Betrieb des BHKW ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags nördlich des BHKW und der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) im Umfeld des BHKW überschritten werden.</i></p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Flüchtlingsunterkünften beauftragt. Diese Untersuchung hat sowohl die Lärmbelastung, die aus der Nähe zum BHKW resultiert, als auch Straßenverkehrslärm betrachtet.</p> <p>Bei der Beurteilung des durch das BHKW verursachten Lärms wurde die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.</p> <p>Für die Ermittlung und Beurteilung des Straßenverkehrslärms wurden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen. Da an diesem Standort keine Wohnnutzung vorgesehen ist, werden zur Ermittlung die Werte eines Mischgebiets herangezogen. Sowohl die Werte der TA Lärm, der 16. BImSchV, als auch des Norderstedter Leitbildes „Lärminderungsplanung Norderstedt“ werden überschritten.</p> <p>Aus diesem Grund empfiehlt der Gutachten Maßnahmen, um gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen zu können.</p> <p>Die aus dieser Betrachtung resultierenden erforderlichen Maßnahmen wurden im</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Bezüglich des Straßenverkehrslärms ergeben sich entlang des Friedrichsgaber Wegs Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. " (Seite 10 des Berichts vom 29.03.2016). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die genannten Richtwerte regelmäßig für Straßenbauvorhaben zugrunde zu legen sind. Wie durch den Schallgutachter festgestellt überschreiten die Immissionswerte damit die in der DIIN 18005 genannten Orientierungswerte für Wohngebiete als auch für Mischgebiete in erheblichem Umfang für weite Teile des geplanten Geltungsbereichs. Sie beschreiben daher allenfalls ergänzend einen Abwägungsrahmen für Wohnbauvorhaben, wenn man die Einhaltung der Orientierungswerte auch in der Alternativenbewertung kaum möglich erscheint.</i></p> <p>Die vorgelegte Planung widerspricht nicht nur dem Vorsorgeprinzip der Bauleitplanung, sondern letztlich auch dem eigenen Leitbild „Lärminderung Norderstedt“.</p> <p>Das Leitbild „Lärminderung Norderstedt“ hat als Oberziel den Schutz der Gesundheit, hierfür soll der Wert von 65 dB(A) bei Neuplanungen</p>	<p>Bauantragsverfahren festgelegt und letztlich umgesetzt. Hierzu gehören u.a. Grundrissgestaltungen, passive Lärmschutzmaßnahmen, in Form von Lärmpegelbereichen, der Einbau schallgedämmter Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer.</p> <p>Diese Maßnahmen werden ebenfalls im parallelen Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird das Thema Lärmschutz noch einmal eingehend betrachtet und geprüft und ausführlich behandelt. Gerade der Abschnitt störungsfreie Kommunikation im Freien wird nachgearbeitet. Es wird ein schlüssiges Konzept zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorgelegt, bei dem ein Schutzniveau zugrunde gelegt wird, das die wohnähnliche Nutzung berücksichtigt. Dieses wird im parallelen Bebauungsplanverfahren detailliert dargestellt und in der FNP-Änderung wird geprüft und dargelegt, dass eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit der Lärmbelastung gegeben ist.</p> <p>Dieses Vorgehen wurde mit dem Referat Ortsplanung abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>eingehalten werden. Zusätzlich soll der störungsfreie Schlaf in Wohngebieten erreicht werden, indem vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt wird. Weiterhin wird eine störungsfreie Kommunikation im Freien in allen Wohn- und Erholungsgebieten mit einer maximalen Lärmbelastung von 55 dB(A) angestrebt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet liegen die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm oberhalb von 55 dB(A) tags. Entlang des Friedrichsgaber Wegs wird zudem auch der Wert von 65 dB(A) tags überschritten. (Bericht des Schallgutachters, Seite 11).</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde kein schlüssiges Konzept zur Einhaltung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen aufgezeigt.</p>					
12.5		<p>5. Die neu geplanten Flächen für eine Wohnbebauung überspringen den Friedrichsgaber Weg, der derzeit die städtebauliche Grenze zwischen dem besiedelten Stadtgebiet und dem Außenbereich bildet.</p> <p>Ein Überspringen dieser städtebaulichen</p>	<p>In der Tat überspringen die neuen Häuser an diesem Standort den Friedrichsgaber Weg, gleichwohl befinden sich in einiger Entfernung bereits Siedlungssplitter auf der Westseite des Friedrichsgaber Weges. Zudem war das Grundstück der 12. FNP-Änderung bereits früher bebaut.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Grenze isoliert für den Bau von 4 Einzelhäusern entspräche keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	<p>Im Termin mit der Landesplanung wurde daher abgestimmt, dass es sich um eine besondere Situation handelt und die entstandenen Gebäude eine Sondersituation darstellen. Keinesfalls ist es beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine weitere bauliche Verdichtung auf der Westseite in diesem Abschnitt vorzubereiten.</p> <p>Dieses wird in der Begründung noch einmal herausgearbeitet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				
12.6		<p>6. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998, befindet sich die Planung im Bereich eines regionalen Grünzuges und außerhalb der Achsenabgrenzung.</p> <p>Diese Ziele der Raumordnung stünden einer planmäßigen Entwicklung an der vorgesehenen Stelle entgegen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ich empfehle daher dringend, sich mit der Landesplanungsbehörde in Verbindung zu setzen.</p>	<p>In einem gemeinsamen Termin mit dem Innenministerium, Abteilung Landesplanung und dem Referat Städtebau und Ortsplanung, wurde dieser Aspekt besprochen und diskutiert.</p> <p>Dabei wurde Konsens darüber erzielt, dass der Standort der 12. FNP-Änderung nicht außerhalb der Siedlungsachse liegt und die Landesplanung hier keinen Zielverstoß sieht. Es wurde vereinbart, dass in der Begründung deutlich gemacht wird, dass es sich um einen Solitär im Zusammenhang mit dem BHKW handelt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	•			
12.7		<p>Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird erneut beteiligt.</p> <p>Die Adresse wird angepasst.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail - Postfach bauleitplanung@im.landsh.de zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.	Die Anregung wird berücksichtigt.				
13.	Gemeinde Hasloh Der Bürgermeister vom 21.12.2017	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Hasloh keine Bedenken erhoben. Dieses Schreiben wurde Ihnen zusätzlich bereits per Mail übermittelt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.1	Kreis Segeberg Kreisplanung vom 21.12.2017	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen!	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.7		<u>Wasser — Boden — Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über unterirdische Anlagen erfolgen (Schacht, Rigole etc.), bedarf die Grundwasserbenutzung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
14.8		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.9		<i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft	Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und die genannten Aspekte werden berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Altlasten sind im Geltungsbereich und angrenzend nicht bekannt.					
14.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.11		<i>Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie</i> Nicht betroffen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.12		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.13		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
14.14		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•
15.	Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg vom 09.01.2018	Herr Verbandsvorsteher Ahrens hat uns gebeten, wie folgt Stellung zu nehmen: Gegen die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes sowie der 12. Änderung des	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt werden keine Bedenken erhoben.					

gez. Kroker

2. III, Herr Bosse, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.